

stellung und der Absatz nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse obliegt, sieht die Bef. v. 17. März 1917 über die Errichtung von Herstellungs- und Verteilungsgesellschaften in der Schuhindustrie und die Bef. v. 26. Juli 1917 über Schuhhandelsgesellschaften vor. Das gleiche gilt nach der Bef. v. 9. Juni 1917 über die Errichtung einer Herstellungs- und Verteilungsgesellschaft in der Seifenindustrie für die Hersteller von fetthaltigen Waschmitteln jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 fetthaltige Waschmittel zum gewerbmäßigen Verbräuche hergestellt haben.

Nach der Bef. v. 18. August 1917 über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschifffahrt kann die Schifffahrtsabteilung beim Chef des Feld Eisenbahnwesens Besitzer von Binnenschiffen auch ohne ihre Zustimmung für bestimmte Bezirke zu Betriebsverbänden mit juristischer Persönlichkeit zwecks ständiger Beobachtung des Schiffs- und Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen sowie zur Vereithaltung der Binnenschiffe für Heeres- und kriegswirtschaftliche Transporte vereinigen.

Die Bef. v. 2. November 1917 sieht die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vor.

f) Gewerberechtliche Anordnungen allgemeiner Art.

Hier sind folgende Bundesratsverordnungen bzw. Bekanntmachungen zu erwähnen:

Die Bef. v. 24. Juni 1915 über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels. Sie dehnt die Vorschriften der §§ 73, 74 GewO. auf Verkäufer aus, die Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, im Kleinhandel absetzen.

Die Bef. v. 18. Mai 1916, 26. Mai 1916, 11. Juni 1916, 25. August 1916 und 11. Oktober 1916 über die äußere Kennzeichnung von Waren gestattet dem Reichskanzler anzuordnen, bei Gegenständen des täglichen Bedarfs Packungen oder Behältnisse, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, mit bestimmten Angaben, insbesondere über den Verkäufer, die Zeit der Herstellung, den Inhalt nach Art, Zahl, Maß oder Gewicht sowie über den Kleinverkaufspreis zu versehen. Dies ist bestimmt in der Hauptsache für Fleisch-, Gemüsekonserven, diätetische Nahrungsmittel, Marmeladen, Käse und Schokoladen, Zwieback, Reis, Pudding- und Backpulver, Soda, Seife und sonstige Waschmittel. Der Preis für diese Gegenstände, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, darf nachträglich nicht erhöht werden.

Die Bef. v. 26. Juni 1916 gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln stellt das Anbieten, Feilhalten, Verkaufen oder sonstige Inverkehrbringen von Nahrungs- oder Genußmitteln unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung unter Strafe und droht Einziehung der Gegenstände an.

Eine Schließung des Geschäftes sehen — abgesehen von der Bef. v. 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel — folgende Bekanntmachungen vor: die Bef. v. 28. Oktober 1915 zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauches (§ 8), die Bef. über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter v. 4. Dezember 1915 unter II; die Bef. über den Verkehr mit Butter v. 8. Dezember 1915 unter § 9; die Bef. v. 16. Dezember 1915 über die Vereitung von Kuchen unter § 9; die Bef. v. 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung unter § 15 sowie die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 unter § 69. In allen Fällen ist gegen die Schließung nur die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ohne aufschiebende Wirkung zulässig. Sie entscheidet endgültig.

Die Bef. v. 11. Dezember 1916 betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln verbietet jede Art von Lichtreklame. Als solche gilt auch die Erleuchtung der Aufschriften von Namen, Firmenbezeichnungen usw. an Läden, Geschäftshäusern, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theatern, Lichtspielhäusern, wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungsstätten und bestimmt über den Ladenschluß folgendes:

1. Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7, Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen; ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

2. Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen; desgleichen Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden. Landesgesetzliche Ausnahmen bis 11¹/₂ Uhr sind zulässig.

In den genannten Räumen sowie bei Schaufenstern, Läden und sonstigen Verkaufsräumen ist die Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Nähere Anordnungen erlassen die Polizeibehörden. Verbot der Außenbeleuchtung von Schaufenstern und Gebäuden zu gewerblichen Zwecken. Einschränkung der Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze auf das zur Aufrechterhaltung

der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß. Einschränkung des Betriebes der elektrischen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen, soweit es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt. Verbot der dauernden Beleuchtung der gemeinsamen Hausfluren und Treppen in Wohngebäuden nach 9 Uhr abends.

g) Sonderbestimmungen für Presse, Schankwirtschaften und Transportgewerbe.

Über die Beschwerde gegen Zensurmaßnahmen an den Obermilitärbefehlshaber in Berlin vgl. § 23 A. Die Bef. v. 25. Februar 1915 betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren (Ausnahmen sieht die Bef. v. 25. Februar 1915, 22. Januar 1916 und v. 9. November 1917 vor) verbietet, solange eine amtliche Feststellung des Börsenpreises nicht stattfindet, die öffentliche Bekanntmachung von zahlenmäßigen Angaben über den Preis von Wertpapieren oder über Veränderungen der Preise. Dies gilt auch für ausländische Geldsorten und Noten sowie für Wechsel, Schecks und Auszahlungen auf das Ausland.

Die Bef. über Zeitungsanzeigen v. 16. Dezember 1915 bestimmt, daß Anzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, Düngemittel oder Gegenstände des Kriegsbedarfs angeboten werden oder in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgefordert wird, in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

Ferner erging die Bef. v. 18. April 1916 über Druckpapier, welche den Reichskanzler ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges

1. die Versorgung der Zeitungen, Zeitschriften und anderen periodisch erscheinenden Druckschriften mit Druckpapier sicherzustellen, insbesondere Erhebungen über die zur Herstellung von Druckpapier erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe anzuordnen;

2. den Verbrauch von Druckpapier zu regeln, insbesondere Erhebungen über den Verbrauch von Druckpapier und die davon vorhandenen Vorräte anzuordnen sowie Anordnungen über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckpapier zu treffen.

Die Durchführung der Anordnungen kann unter seiner Aufsicht stehenden Kriegsgesellschaften übertragen werden. Zu diesem Zwecke ist durch Bef. v. 19. April 1916 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 84) eine Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, G. m. b. H., errichtet, der durch Bef. v. 3. Juni 1916 (RGBl. S. 436) ein Beirat aus Vertretern der beteiligten Gewerbe beigegeben